

02.07.01**Empfehlungen**
der AusschüsseEU - Fz - R - Wizu **Punkt** der 766. Sitzung des Bundesrates am 13. Juli 2001

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzsicherheiten**KOM(2001) 168 endg.; Ratsdok. 7604/01****A**

Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union (EU),

der Rechtsausschuss (R) und

der Wirtschaftsausschuss (Wi)

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

EU
Wi

1. Der Bundesrat begrüßt die Absicht, mit dem Richtlinienvorschlag über Finanzsicherheiten einen soliden und effizienten gemeinschaftsweiten Rechtsrahmen für die Bereitstellung von Wertpapieren und Barguthaben als Kreditsicherheiten zu schaffen. Dieses Vorhaben stellt im Rahmen des Aktionsplans Finanzdienstleistungen einen weiteren Schritt zu einem gemeinsamen europäischen Finanzmarkt dar. Die Erleichterung grenzüberschreitender Geschäfte im Binnenmarkt wird positive Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit des europäischen Finanzmarkts haben.

Ausgeliefert am 03. JULI 2001

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, in der Stellungnahme gegenüber der Kommission auf folgende Punkte hinzuweisen:

- EU
Wi
2. - Im Erwägungsgrund (6) sollte klargestellt werden, dass es sich bei der "Aushändigung" von Inhaberpapieren nicht um die physische, sondern lediglich um die rechtliche "Übergabe" handelt.
- EU
Wi
3. - Artikel 2 - Anwendungsbereich:
- Das in Artikel 2 Nr. 2 vorgesehene Erfordernis der Schriftform bzw. der Unterschrift sollte gestrichen werden. Um den Anwendungsbereich des Richtlinienvorschlags nicht einzuschränken sollte trotz der durch Artikel 3 Abs. 2 gegebenen Möglichkeit der Nutzung elektronischer Aufzeichnungen bzw. Signaturen den Gepflogenheiten beim Abschluss von Sicherheitenvereinbarungen Rechnung getragen werden. Diese werden häufig im Rahmen von (aufgezeichneten) Telefongesprächen getroffen und konkretisiert und unter Bezugnahme auf Rahmenverträge und Geschäftsbedingungen nicht unterzeichnet. Es sollte daher nicht auf ein Schriftform- bzw. Unterschriftserfordernis, sondern auf die Beweisbarkeit der Sicherheitenvereinbarung abgestellt werden.
- EU
Wi
4. - Die in Artikel 2 Nr. 3 a genannten Finanzsicherheiten sollten nicht konkret, sondern ebenso wie die in Artikel 2 Nr. 3 b beschriebenen Verbindlichkeiten lediglich "als Kategorie oder ihrer Art nach" beschrieben werden. Die vorgesehene konkrete Festlegung widerspricht insoweit der Marktpraxis, als in der Sicherheitenvereinbarung der Sicherungsgegenstand meist lediglich nach der Art und somit nicht bereits konkret bestimmt wird.
- EU
Wi
5. - Die in Artikel 3 Nr. 1 s vorgesehene Definition "Aufrechnung infolge Beendigung" ("Clouse out Netting"), die im übrigen auch für die in Artikel 8 vorgesehene Anerkennung von Liquidations-Netting-Vereinbarungen maßgeblich ist, sollte um weitere marktübliche Vereinbarungen erweitert werden. So sollten Netting-Vereinbarungen ohne ergänzende Sicherheitenvereinbarung und Netting-Vereinbarungen - bei denen die vereinbarte Sicherheit nicht in das Netting bzw. den einheitlichen Ausgleichsanspruch einbezogen ist - sondern im Wege der Aufrechnung oder durch Veräußerung der Sicherheitsgegenstände verwertet wird, ebenso in den Regelungskreis des Richtlinienvorschlags aufgenommen werden.

Die vorgesehene Definition sollte lediglich für die unter Ziffer (i), (iii) und (iv) genannten Folgen gelten. Darüber hinaus sollte die Möglichkeit eingeräumt werden, die wechselseitigen Ansprüche aus der Sicherheitenbestellung in den Ausgleichsanspruch einzubeziehen bzw. mit diesem zu verrechnen.

EU
Wi

6. - Soweit in Artikel 5 Abs. 1 a von einem Grundsatz der Verwertung der Sicherheit durch Verkauf ausgegangen wird, sollte klargestellt werden, dass dies nicht gilt für:
- die Verwertung durch Einbeziehung der Sicherheiten in ein Clouse out Netting (wie in Nummer 2 Satz 2 vorgesehen),
 - die Verwertung durch Aufrechnung gegen den Ausgleichsanspruch und
 - die Verwertung in den Fällen, in denen vom Nutzungsrecht nach Artikel 6 Gebrauch gemacht wurde.

EU
R
(bei
Annahme
entfällt
Ziffer 8)

7. - Die Artikel 5, 6, 8 und 9 schränken die Anwendbarkeit der Verwertungs-, Aufrechnungs- und Anfechtungsvorschriften der nationalen Insolvenzrechtssysteme erheblich ein. Die diesbezüglichen Vereinbarungen der Sicherungsverträge sollen durch die Richtlinie insolvenzfest ausgestaltet werden. Damit wird der Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubiger (par conditio creditorum), dem im neuen deutschen Insolvenzrecht eine hohe Bedeutung zukommt, im Anwendungsbereich der Richtlinie weitgehend ausgehöhlt. Sicherungsnehmer haben beispielsweise nach den Bestimmungen der Richtlinie in der Insolvenz des Sicherungsgebers das Recht zur uneingeschränkten Verwertung von Finanzsicherheiten. Demgegenüber steht nach § 166 Abs. 2 InsO das Recht zur Verwertung von zur Sicherheit abgetretenen Forderungen dem Insolvenzverwalter zu. Gemäß § 171 InsO werden Kostenbeiträge i.H.v. 9 % des Verwertungserlöses der Masse zugeführt. Die hierin liegende Einbeziehung der absonderungsberechtigten Sicherungsgläubiger in das Insolvenzverfahren und die zugleich bewirkte Anreicherung der Insolvenzmasse zu Gunsten der ungesicherten Gläubiger werden durch die Richtlinie verhindert. Ihre Umsetzung würde mittelbar zu der erneuten Einführung eines - unter der Konkursordnung nicht bewährten - Rangsystems der Gläubiger führen.

Die Bundesregierung wird daher gebeten zu überprüfen, ob die vorgenannten Einschränkungen der nationalen Insolvenzrechtsvorschriften unter

Berücksichtigung der mit ihnen verbundenen, vorstehend genannten Nachteile zwingend notwendig sind.

- Wi 8. - Im Hinblick auf die vorgesehene Regelung des Artikels 9 Nr. 2 Buchstabe a sollte geprüft werden, ob diese Vorschrift auch den Fall erfassen soll, dass eine "zusätzliche Finanzsicherheit" für den Fall der Verschlechterung der Bonität des Sicherungsgebers gestellt wird. Solche Rating-bezogenen Nachbesicherungsrechte sind in der Praxis üblich und sollten die gleichen Privilegierungen haben wie die bereits jetzt in Nummer 2 Buchstabe a vorgesehenen Fälle.

B

9. Der Finanzausschuss

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.